

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Erscheinen:
Dienstag, Donnerstag und
Sonnabend
mit Ausschluß der Feiertage.

Abonnement:
Vierteljährlich 10 Ngr.

Inseratenpreis:
Für den Raum einer Spalt-
zeile 1 Ngr.

Inseratenannahme:
Bis Tags vorher spätestens
früh 10 Uhr.

Amtsblatt

des Königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redaction, Druck und Verlag von Herrmann Starke in Großenhain.

N^o. 89.

Dienstag, den 5. August

1873.

Bekanntmachung.

Am Gasthofs „zum blauen Hirsch“ in Radeburg sollen
den 7. August 1873, von Vormittags 9 Uhr an,
folgende im Würschnitzer Forstreviere aufbereitete Hölzer, als:

1	Raumcubikmeter	erlene	} Scheite,
80	"	weiche	
1	"	birfene	} Nollen,
2	"	erlene	
507	"	weiche	} Keste,
1	"	birfene	
1	"	erlene	} weiche Stücke,
973	"	weiche	
72	"	weiche	} Meißig,
274	Wellenhundert	weiches	
0,5	"	birfenes	

einzel und partienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu Würschniz zu wenden, oder auch ohne Weiteres in die genannten Waldorte zu begeben.

Königl. Forstrentamt Moritzburg und Königl. Revierverwaltung Würschniz,
am 21. Juli 1873.

Gras. von Berlepsch.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll ertheilungshalber das zum Nachlasse des Gutsbesizers Friedrich August Kaul in Wildenhain gehörige Ackertheilungsgut Cat.-Nr. 1, Fol. 1 des dasigen Hypothekenbuchs, welches ein Areal von 21 Hectar

68,4 Ar (39 Acker 54 □ Mth.) umfaßt und unter Berücksichtigung der Oblasten, einschließlich der anstehenden Ernte ortsgerichtlich auf 9832 Thlr. 25 Ngr. taxirt worden ist, nebst der abgebrachten und bez. noch stehenden Ernte freiwillig unter den im Termine bekannt zu machenden, übrigens auch aus den im hiesigen Gerichtshause und im Gasthof zu Wildenhain aushängenden Anschlägen ersichtlichen Bedingungen

am 18. August d. J.

im Nachlassgute versteigert werden, ebendasselbst auch

den 20. August d. J.

die ortsgerichtliche Versteigerung des lebenden und todtten Inventars von 9 Uhr ab stattfinden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Großenhain, am 19. Juli 1873.

Das Königliche Gerichtsamt.

Wichmann.

Schrt.

Bekanntmachung.

Vom Reichsgesetzblatt ist das 21., 22. und 23. Stück erschienen. Dieselben enthalten:
Nr. 950. Gesetz, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen referirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1873.

Nr. 951. Postvertrag zwischen Deutschland und Italien. Vom 11. Mai 1873.

Nr. 952. Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 8. Juli 1873.

Nr. 953. Münzgesetz vom 9. Juli 1873.

Nr. 954. Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs. Vom 7. Juli 1873.

Nr. 955. Bekanntmachung, betr. die neue Redaction des Zolltarifs. Vom 12. Juli 1873.

Nr. 956. Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disciplinarkammern. Vom 11. Juli 1873.

Nr. 957. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 11. Juli 1873.

Ein Exemplar liegt zu Jedermanns Einsicht im Anmeldezimmer, Kloster, I. Etage, bereit.

Großenhain, am 1. August 1873.

Der Rath daselbst.

Politische Weltschau.

Die Bewegung der Geister auf kirchlichem Gebiete greift immer weiter um sich und ruft nun auch die Jesuiten des Protestantismus in die Schlachtlinie. Da haben dieser Tage 45 niederhessische Pastoren eine Eingabe an Kaiser Wilhelm gerichtet, die an Frechheit alles bisher Dagewesene übertrifft. Die Sache selbst ist in Kürze folgende. Nach den alten Kirchenordnungen waren die niederhessischen Gemeinden völlig machtlos und die Geistlichen spielten die Herren. Diesem Unwesen und den daraus entspringenden sectirerischen Verfehrungen sollte ein Ende gemacht werden. Deshalb beschloßen in ihrer letzten Session beide Häuser des preussischen Landtags unter Genehmigung des Königs die Einsetzung eines Gesamt-Consiliums. Gegen dieses richtet sich die Eingabe, in welcher es u. A. heißt:

„Durch die Einsetzung des Gesamtconsiliums verliert unsere Kirche den Charakter einer Kirche Gottes, in welcher, mittels des Bekennnisses und der aus diesem hervorgegangenen Kirchenordnungen, der Herr Jesus Christus allein herrscht. Wir, die wir uns für verpflichtet halten und bereit sind, ew. f. l. Majestät in allen Dingen zu gehorchen, welche nicht wider Gott streiten, können Allerhöchstdenstselben jedoch, ebenso wenig wie die namhaftesten Kirchenrechtler, das Recht zuerkennen, eine Kirche dessen, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist, im Widerspruch mit dem Bekenntniß derselben und ihren rechtlichen Ordnungen umzugestalten, und sehen uns deshalb durch die Treue gegen diesen unsern Herrn gezwungen, dem in der angelegenen Weise zu Stande gekommenen Gesamt-Consilium, durch welches unserer Kirche der Zusammenhang mit diesem Herrn entzogen wird, die Anerkennung und Unterstellung zu versagen.“

Jetzt, preussischer Staat, zittere, denn die 45 niederhessischen Pastoren haben gesprochen, und das hat eine ganz andere Bedeutung, als wenn Rom spricht. Denn Rom oder die römische Kirche besitzt nur einen Stellvertreter Gottes; die niederhessische aber 45, die ihr Mandat von Jesu Christo haben. Das ist keine Kleinigkeit. Die weltlichen Monarchen sind in jedem Staate nur durch einen Botschafter oder Gesandten vertreten; was will dieser Botschafter befehlen gegen die 45 Botschafter, die der Herr als seine Stellvertreter in Niederhessen eingesetzt hat. Diesen nagelneuen Beitrag zur christlichen Kirchengeschichte verdanken wir folgendem Passus der Eingabe:

„Durch die Weihe, welche wir als Diener Jesu Christi empfangen, haben wir das Mandat von diesem Herrn übernommen, uns in seiner Kirche als Botschafter an seiner Statt und als Haushalter seiner Geheimnisse zu erweisen, und bei der Einsetzung in unsere Aemter haben wir an Eides Statt gelobt, den Auftrag unseres Herrn, gemäß dem Bekenntniß und den Kirchen-Ordnungen auszurichten und uns „davon durch keine Günst der Menschen, keine Furcht noch Gefahr abwenden oder abschrecken zu lassen.“

Also der Herr Jesus Christus hat nicht nur die niederhessische Kirche selbst geschaffen, sondern auch die dortige Kirchenordnung ausgearbeitet. Daß zur Zeit, als Jesus auf Erden wandelte, an ein Niederhessen und an niederhessische Pastoren noch nicht zu denken war, ist diesen protestantischen Jesuiten ganz gleichgültig. Rom existirte wenigstens doch; aber Niederhessen? Dieser monströse Gedanke kann wirklich nur dem Gehirn eines hyperbigotten Trömmers entspringen. Ja, die Herren sind ferner so impertinent, vom Könige die Aufhebung des betreffenden Gesetzes zu verlangen, weil es, wie es in ihrer Eingabe

weiter heißt, „gegen den Willen der allerhöchsten Majestät Jesu Christi“ erlassen ist. Denn was der Wille der „allerhöchsten Majestät“ ist, das wissen die 45 Botschafter ganz genau und ganz allein. Die ausgeprägteste pfäffische Arroganz, der ächte geistliche Hochmuth sprechen aus jeder Zeile dieser Eingabe. Wenn die Herren am Schlusse behaupten, die Aufhebung des Gesamt-Consiliums sei der einzige Weg, um zum Frieden zu gelangen, so haben sie dabei doch wohl übersehen, daß die Aufhebung ihrer Gesamt-Sippe viel schneller zum Ziele führen würde. Friedrich der Große dürfte heute nicht auf dem preussischen Throne sitzen; er machte sicherlich kurzen Proceß mit dieser pfäffischen Aufgeblasenheit. Hoffentlich finden aber auch heute die 45 herrschüchtigen Mäuler eine recht gründliche Abfertigung in Berlin.

Unter den auswärtigen Staaten nimmt augenblicklich Spanien das Hauptinteresse in Anspruch. Ueber das Auftreten der Panzerfregatte „Friedrich Karl“ gegen das spanische Schiff „Vigilante“ liegen jetzt nähere Berichte vor. Namentlich veröffentlicht die „Allm. Ztg.“ einen Brief des deutschen Konsuls in Cartagena, der jedenfalls Anspruch auf Glaubhaftigkeit hat und welcher lautet:

Im Begriffe, am 22. Juli Abends von Alicante sich nach Cartagena zu begeben, um mit seinem Schiffe die Deutschen daselbst vor irgendwelcher Unbill zu schützen, wurde Capitän Werner das Decret der neugestalteten Regierung in Madrid behändigt, das die aufständischen Schiffe für Piraten erklärt. Nicht vor Cartagena begegnete am Morgen des 23. Juli der Friedrich Karl dem spanischen Kanonenboote Vigilante, das von einer Expedition nach Torrevieja zurückkehrte, eine dem Schiffsverkehr fremde rothe Flagge führte und wie Capitän Werner später erfuhr, den Hauptanführer des Aufstandes in Cartagena an Bord führte. Capitän Werner beschloß sofort (aber auf dem Boden der internationalen Seegesetze stehend, das nur Kriegsschiffe anerkannter Staaten auf dem Meere zuläßt) nicht um obigen Decretes willen, das Schiff aufzugreifen; unter den Kanonen des Forts von Cartagena und der in dem Hafen befindlichen sehr überlegenen Schiffe, nöthigte er dasselbe, seine rothe Flagge zu streichen und verhinderte im Verein mit dem englischen Aviso Pigeon, der sich seinen Absichten angeschlossen hatte, das Anlaufen der genannten Mottille. Friedrich Karl, Pigeon und die inzwischen mit deutscher Mannschaft besetzte Vigilante waren inzwischen kampfbereit, um irgendwelchen Angriff der aufständischen Schiffe zurückzuweisen und auch für diese die internationalen Gesetze in volle Wirksamkeit treten zu lassen. Die revolutionäre Regierung des neuen Staates Murcia, inzwischen von dem Vorgefallenen in Kenntniß gesetzt, sandte eine Commission zu Unterhandlungen an Bord. Capitän Werner theilte der Commission sofort mit, daß ihm nicht ferner liege als eine „Einnischung in die inneren Verhältnisse Cartagenas und Spaniens“, daß er aber, auf dem Boden der internationalen Gesetze des Völkerrechtes stehend, das Recht und die Pflicht gehabt habe, das Schiff zu ergreifen, das der Piraterie verdächtig zu betrachten sei. Um Blutvergießen und weitere Conflicte zu vermeiden, namentlich aber die in Cartagena

wohnenden Deutschen vor den Unannehmlichkeiten zu bewahren, die eine ganz strenge Einhaltung des Rechts für sie herbeiführen könnte, sei er indessen bereit, die Mannschaft und Anführer unter folgenden Bedingungen frei zu lassen, während das Schiff zur Verfügung seines legitimen Herrn bleiben müsse: 1) Eine ausdrückliche Anerkennung, daß die Flagge der revolutionären Regierung als irregulär zu betrachten und die Wegnahme der Vigilante daher eine vollkommen gerechtfertigte und durch das Völkerrecht begründete sei. 2) Daß die Regierung den Deutschen, Engländern und sonstigen Ausländern vollständige Sicherheit in Leben und Person garantire. 3) Daß keins der in Cartagena vor Anker liegenden aufständischen, die rothe Flagge führenden Schiffe vor Eintreffen höherer Entscheidung für Capitän Werner den Hafen zu verlassen habe. — Nach mehrstündiger Berathung mit der aufständischen Regierung kehrte die Commission an Bord zurück, um die Annahme dieser Bedingungen mitzutheilen und beide Theile ratificirten obige Uebereinkunft.

Was sonst noch die spanischen Verhältnisse betrifft, so decretiren die drei dort bestehenden Regierungen der Carlisten, Republikaner und Communisten jede auf eigene Hand frisch drauf los; jede erklärt die andere für abgesetzt und wird selber von ihnen für abgesetzt erklärt. Nichts bürgt dafür, daß morgen nicht noch eine vierte Regierung das Geschäft eröffnet und allen drei übrigen Concurrent macht. An Luft dazu fehlt es den Alphonisten wenigstens nicht, nur erichert innerer Zwist ein entschiedenes Handeln.

Nachdem in Frankreich die Nationalversammlung auseinandergegangen, erblickt die Aera der Putschgerüchte. Die Orleansisten und Ultramontanen im Bunde sollen sich zu einem neuen Versuch vereinigt haben, um dem Grafen von Chambord mit dem weißen Banner auf ihre Seite zu ziehen. Wie es heißt, ist der Graf von Paris nach Frohsdorf abgegangen, um den Principmenschen zu bearbeiten. Gelänge es, diesen zu einigen Concessionen in Bezug auf sein weißes Banner zu bestimmen, so soll während der Vertagung eine Improvisation versucht werden. Man will nämlich alsdann die Monarchie als Regierungsform proclamiren, die Frage aber, wer König werden soll, einstweilen offen lassen. Wir geben die Gerüchte, wie sie eben gemeldet werden, sind aber der Meinung, daß, wenn es zu einem Putsch kommen sollte, die Bonapartisten wohl die meiste Aussicht haben.

Zwischen Schweden und Dänemark herrscht wegen des Vootsenrechts im Sund eine sehr gereizte Stimmung. Dänemark hat seit langer Zeit schon Kanonenböte ausgesandt, die jeden schwedischen Vootsen, der Schiffe durch den Sund führt, aufgreifen und nach Dänemark schleppen, wo ihm sein wohlverdientes Vootsengeld wieder abgenommen und noch obenein Geldstrafe über ihn verhängt wird. In Schweden dagegen hält man das Vootsen im Sund für freigegeben, und es hat sich ein Verein gebildet, den der König auch bestätigte, um den fremden Schiffen schwedische Vootsen zu verschaffen, zumal Dänemark gar nicht so viel stellen kann, wie verlangt und auch gebraucht werden. Gegen dies Alles remonstrirt Dänemark und beansprucht auf Grund des Tractats von 1857 das alleinige Recht, die